



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des UVEK zur risikogerechten Entschädigung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte der schweizerischen Stromnetzbetreiber

1. Ausgangslage

Die Netznutzungskosten bilden eine wichtige Komponente des Strompreises. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Amortisation des Netzes, den Betriebskosten und den Kapitalkosten. Für das Kapital, das in vorhandenen Stromnetzen gebunden ist oder das in neue Stromnetze investiert werden soll, hat der Kapitalgeber Anspruch auf eine risikogerechte Entschädigung – einerseits für die Bereitstellung des Kapitals und andererseits für das Verlustrisiko, das er damit eingeht. Diese Entschädigung entspricht dem so genannten kalkulatorischen Zinssatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC). Wenn der WACC und damit die zu erzielende Rendite zu klein ist, besteht für Kapitalgeber kein Anreiz, in Stromnetze zu investieren. Dies gefährdet die Versorgungssicherheit.

Der WACC wird auf das betriebsnotwendige Kapital sowie das Netto-Umlaufvermögen der schweizerischen Stromnetzbetreiber angewendet. Der kalkulatorische Zinssatz multipliziert mit der genannten Kapitalbasis ergibt die kalkulatorischen Zinsen, die in der Kostenrechnung als Kosten angerechnet werden können und in die Netznutzungsentgelte einfließen. Der kalkulatorische Zinssatz für die genannten betriebsnotwendigen Vermögenswerte (WACC) entspricht heute gemäss Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 743.71) Art. 13 Abs. 3 Bst. b der durchschnittlichen (risikolosen) Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von zehn Jahren während der letzten 60 Monate (als Zero-Bond gerechnet) zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung (Marktrisikoprämie).

2. Neuberechnung des Zuschlags für die risikogerechte Entschädigung für das Tarifjahr 2012

Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK bei einer Änderung der Marktrisikoprämie in Absprache mit der Elektrizitätskommission EICom eine Anpassung der risikogerechten Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte in der StromVV mittels einer Departementsverordnung vorzunehmen. Dies geschieht aufgrund des bereits im Vorjahr benutzten Modells des Preisüberwachers. Die EICom bestimmt aufgrund der festgelegten risikogerechten Entschädigung den WACC und legt diesen per Weisung fest.

Für das bereits berechnete Tarifjahr 2011 hat der WACC 4.25 % betragen, wobei die Durchschnittsrendite der letzten 60 Monate der zehnjährigen Bundesobligationen den Wert 2.52 % und der Zuschlag für die risikogerechte Entschädigung einen solchen von 1.73 % aufgewiesen haben.



Für das Tarifjahr 2012, für welches die Neuberechnung im Jahre 2011 dient, wird der Zuschlag für die risikogerechte Entschädigung neu 1.71 % betragen. Die durchschnittliche Rendite der letzten 60 Monate der zehnjährigen Bundesobligationen beträgt per Dezember 2010 2.44 %. Dies würde einen WACC von 4.15% ergeben. Der WACC wird im April durch die ECom festgelegt werden.

3. Auswirkungen

Die Auswirkungen der Festlegung der Höhe des WACC zeigen sich erst langfristig. Es ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen dem Ausbau der Infrastruktur und der effizienteren Nutzung der Infrastruktur. Die Höhe der risikogerechten Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte bestimmt wesentlich die Investitionsneigung bei den Stromnetzen. Darum ist eine regelmässige Anpassung des WACC sowohl im Interesse der Stromnetzbetreiber als auch der Stromkunden.

Die Anpassung des WACC für das Tarifjahr 2012 gegenüber dem Vorjahresniveau (2011) um 0.10% nach unten, dürfte rund 20 Mio. CHF pro Jahr zu Lasten der Stromverteiler ausmachen.